

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch  
die Post bezogen, 2,-.  
Eingetragen in die Post-  
zeitungsliste Nr. 5482.

Ausgabepreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Bürostellen - Anzeigen die  
gezahlte Folien-Gebühr  
50,-. Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von G. A. G. Meißner & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.  
Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Redaktion: Hannover, Altonaerstr. 7, 8, 9, — Sonnabend 12 Uhr.

### Reform der Reichsversicherungsordnung.

III.

Haben wir in den beiden vorhergehenden Artikeln einen Überblick über die Entstehung, weitere Ausgestaltung, Leistungen usw. der Arbeiterversicherung gegeben, so wollen wir uns in diesem Schlussartikel mit den noch an die Regierung und den Reichstag zu stellenden Forderungen, kurz, mit den eigentlichen Reformbestrebungen befassen. Dabei sollen die einzelnen Versicherungszweige wieder getrennt behandelt werden.

#### 1. Krankenversicherung.

Eine einheitliche Kassenreform hat uns die Reichsversicherungsordnung belässt nicht gebracht, sondern neben den Orts- und Landkrankenkassen sind die Betriebs- und Innungskassen weiter zugelassen. Die Beseitigung dieser Kassenarten ist aber zu fordern. Die Krankenversicherung ist auszudehnen auf die Familienmitglieder der Versicherten. Die Mutterhaftsfürsorge ist noch weiter auszubauen. Auf der Konferenz der Arbeiterschreter am 27. Juni 1919 in Nürnberg wurde hierzu gefordert, Schwangeren und Wöchnerinnen für die Zeit von 8 Wochen vor und nach der Entbindung Unterstützung in der Höhe des durchschnittlichen Tagessverdienstes zu gewähren. Weiter wurde dort die Erhöhung der immer noch sehr niedrigen Ortslöhne gefordert. Alle aus der Zwangsversicherung Ausscheidenden haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Nach dem § 193 der R.-B.-O. können die Krankenkassen Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben, statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezieh der Kasse oder des Versicherungsamts aufzuhalten. Diese ungünstige Bestimmung ist zu streichen, zumal die meisten Kassen mit dem halben Krankengeld die Ausgaben für Arzt und Medikamente nicht bestreiten können. Wenn im allgemeinen eine Erhöhung der Regelstellungen zu fordern ist, dann muß erst recht dafür eingetreten werden, daß den Krankenkassen das Recht genommen wird, bei der Doppelversicherung event. noch eine Abzug des Krankengeldes eintreten zu lassen. Heute schon haben die Kassen das Recht, an Stelle der Regelstellungen entsprechende Mehrleistungen zu gewähren; aber davon ist nicht überall in wünschenswerter Weise Gebrauch gemacht worden. So gibt es noch zahlreiche Kassen, die Krankengeld nur in Höhe des halben Grundlohnes vom vierten Krankheitstage und dann nur für die Arbeitsstage (nicht auch für Sonn- und Feiertage) gewähren. Das Krankengeld kann aber bis zu drei Viertel des Grundlohnes erhöht werden. Bei dem höchsten Grundlohn von 30 Pf. würde dies ein Krankengeld von 22,50 Pf. täglich ergeben. Bei einem Verdienst von 25 bis 40 Pf. usw. pro Tag dürfen auch 22,50 Pf. Krankengeld unter den heutigen Leistungswertverhältnissen noch zu wenig sein. An Stelle der Regelstellungen müssen deshalb höhere Leistungen gefordert werden. Dann ist die Gleichstellung der landwirtschaftlichen Beschäftigten mit den gewerblichen Arbeitern zu fordern, ebenso die Beseitigung der besonderen Bestimmungen für unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende. Was die Zuflüsse zu größeren Heilmitteln anbetrifft, so sollen die Kassen ihren Mitgliedern hier möglichst weitgehend entgegenkommen. Wo der behandelnde Arzt die Krankenhauspflege für notwendig hält, müssen die Kassen zur Gewährung verpflichtet werden. In diesem Falle ist den Angehörigen natürlich mehr als das halbe Krankengeld und den Ledigen auch ein entsprechendes Haushalt zu zubilligen. Das Krankengeld nach den Familienverhältnissen des Mitgliedes abzustufen, läßt schon heute eine während des Krieges erlassene Verordnung zu. Dem Verheiraten mit mehreren Kindern ein höheres Krankengeld als dem Ledigen zu zahlen, darf nur eine zu berechtigte Forderung sein.

#### 2. Unfallversicherung.

Da die Unfallversicherung nur Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern, abgesehen von den Motorbetrieben und einigen Handwerksbetrieben, umfaßt, so fallen heute eine große Anzahl der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen nicht unter die Versicherung. Deshalb ist die Ausdehnung der Versicherung auf das gesamte Handwerk, ebenso auf die Dienstboten zu fordern. Heute werden nur die Unfälle entzögigt, die die Arbeiter sich „im“ und „beim“ Betriebe zuziehen. Die bereits erwähnte Konferenz der Arbeiterschreter war aber der Ansicht, daß die Unfallversicherung sich auf alle räumlich und zeitlich im Betriebe vor kommenden Unfälle zu erstrecken habe. Auch die Unfälle auf den Wegen zu und von der Arbeit müssen als Betriebsunfälle gelten. Ebenso die Gewerbe- und Berufskrankheiten sowie die klimatischen Erkrankungen. Mit dem Heilverfahren ist die Arbeitsbehandlung zu verbinden. Der Einstellungszwang für Schwerverletzte muß eingeführt werden. Zu beseitigen ist der Zustand, daß die Krankenkassen während der ersten 13 Wochen die Fürsorge für Unfallverletzte zu übernehmen

haben. Entweder treten die Berufsgenossenschaften sofort ein, oder sie leisten den Krankenkassen Entschädigung. Die Unfallrenten sind nach dem im Jahre vor dem Unfall erzielten Jahresarbeitsverdienst ohne Kürzung zu berechnen. Heute wird der 1800 Pf. übersteigende Betrag nur zu einem Drittel angerechnet und von der dann verbleibenden Summe wird die Rente nach zwei Dritteln bemessen. So würden z. B. bei einem Verdienst von 5000 Pf. jährlich zunächst 1800 Pf. und von den überschreitenden 3200 Pf. nur ein Drittel, gleich 1066,66 $\frac{2}{3}$  Pf., in Anrechnung gebracht. Von dem sich dann ergebenden anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst 1800 + 1066,66 $\frac{2}{3}$  Pf. insgesamt also 2866,66 $\frac{2}{3}$  Pf. würde die Vollrente sodann 1911,11 Pf. jährlich oder 159,28 Pf. monatlich betragen. Hierauf würden also einem Unfallverletzen mit 5000 Pf. Jahresarbeitsverdienst 3088,89 Pf. als nicht anrechnungsfähig zu streichen sein. Um weiteren Schädigungen der Verletzten vorzubeugen, müßte recht bald im Wege einer vorläufigen Verordnung Abhilfe geschaffen werden. Im Anschluß hieran ist nochmals auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Ortslöhne hinzuweisen. Erreicht nämlich der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt nach § 570 der R.-B.-O. dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst. Von dieser Bestimmung werden vornehmlich die Lehrlinge und jugendliche Arbeiter betroffen. Um die Renten dieser jungen Leute etwas aufzubessern, dürfte die Erhöhung der Ortslöhne auf 20—25 Pf. nicht zu hoch sein, zumal für später eine Aufbesserung der Rente ausgeschlossen ist. Eigentlich müßte, nachdem der Lehrling ausgelernt hat, eine anderweitige Rentendberechnung, und zwar nach dem im Gewerbe üblichen Minimallohn erfolgen. Was die bisher laufenden Renten anbetrifft, so dürfte mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die eingetretene Veralterung der Lebensmittel wie aller anderen Bedarfartikel ein Zuschlag zu allen diesen Renten eine unberechtigte Forderung sein. Die Renten der Witwen sind von 20 auf 33 $\frac{1}{3}$  Prozent zu erhöhen. Die gesunkenen Hinterbliebenenbezüge dürfen heute nur 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen beitragen. Hier ist eine Erhöhung bis auf mindestens 75 Prozent zu fordern. Ferner muß den Waisen in Zukunft die Rente anstatt bis zum 15. Jahre wie bei der Militärversorgung bis zum 18. Jahre gewährt werden. Schließlich ist dann noch eine Erweiterung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Mitwirkung der Betriebsräte hierbei und die Anstellung von Arbeiterschretern zu fordern.

#### 3. Invalidenversicherung.

Die Versicherung hat sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen, einschließlich der Hausgewerbetreibenden, zu erstrecken. Die einschränkende Bestimmung, daß die Versicherung erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnt, ist zu streichen. Die Angestelltenversicherung ist der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzugehören. Um den Angestellten gerecht zu werden, sind weitere höhere Lohnklassen einzufügen. Wie heute schon bei der Angestelltenversicherung, muß Invalidenrente gewährt werden, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt. Dies ist anzunehmen, wenn der Versicherte die Fähigkeit verloren hat, in seinem Berufe mehr als die Hälfte des Lohnes gefunder Arbeiter zu verdienen. Die Invalidenrente ist zu erhöhen. Bei steigender Invalidität steigt sich auch die Höhe der Rente. Witwenrente ist allen Witwen zu gewähren. Die Voraussetzung, daß sie invalide sein müssen, schied aus. Auch müssen die ganz niedrigen Bezüge der Witwen und Waisen erhöht werden. Die Waisenrente ist wie bei der Angestelltenversicherung bis zum 18. Jahre zu zahlen. Dass die Renten heute zu niedrig sind, hat die Regierung inzwischen ebenfalls eingesehen. Die Rentenempfänger — mit Ausnahme der Waisen — erhalten ja zur Zeit entsprechende Rentenzulagen. Trotzdem sind aber die Renten einschließlich der Zulagen zu gering. Bei der Übernahme des Heilverfahrens ist den Versicherten weitgehendst Entgegenkommen zu zeigen. Die 1911 in die R.-B.-O. hineingetragenen einschränkenden Bestimmungen über den Verlust der Arbeitsfähigkeit sind zu streichen.

#### 4. Regierungsmaßnahmen.

Wie die „Soziale Praxis“ kürzlich mitteilte, sind die geplanten größeren Änderungen der Sozialversicherung leider von der Regierung zurückgezogen, so daß nur kleinere Teileformen zum Abschluß gelangt und einzelne davon inzwischen bei der Krankenversicherung eingeführt sind. Erst jetzt sei hierbei an die Heraufsetzung des Grundlohnes, Erweiterung der Wochenhilfe, die Verordnung vom 3. Februar 1919, die mit einer Reihe von bisher zulässigen Befreiungen von der Versicherungspflicht der Dienstboten, Landarbeiter, teilweise Arbeitsunfähigen usw. aufzumite, weiter diejenige vom 5. Februar 1919, die eine Anzahl von kniffligen Bestimmungen bei der Wahl des Kassenvorstandes und der Anstellung von Krankenfassenbeamten in Wegfall brachte. Um den Krankenkassen in erhöhtem Maße die Möglichkeit zu geben, neben den vorbeugenden Maßnahmen allgemeiner Art auch solche für den einzelnen Fall zu treffen, sollen in die Leistungen noch Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorgesehen und Mittel der Kassen nicht nur wie bisher für Zwecke der allgemeinen, sondern auch der besonderen Krankheitserhütung ausgeteilt werden können. Die

Reformen der Unfallversicherung sollen in erster Linie der Geldentwertung Rechnung tragen. So soll die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten bis zu einem Einkommen von 20 000 Pf. ausgedehnt und eine Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Aussicht stehen, wonach nicht schon der 1800 Pf., sondern erst der 5000 Pf. übersteigende Betrag zu einem Drittel in Rechnung kommt. Die bisher übliche Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Land- und Forstarbeiter soll abgeändert und bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes die Tarifverträge berücksichtigt und neben den schon bisher herangezogenen Instanzen der Versicherung auch der Bezirkswirtschaftsrat und die Vertreter der beiderseitigen Betriebsverbände gehörten werden. Die Abänderung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezieht sich hauptsächlich auf folgende Punkte: Ausschaltung der Angestellten und Einbeziehung aller Hausgewerbetreibenden in die Versicherung. Mit der Ausschaltung der Angestellten soll jedoch der Frage einer künftigen Verschmelzung der beiden Versicherungen nicht vorgegriffen werden. An Stelle der heutigen fünf Lohnklassen sind deren acht vorgesehen mit folgenden Beiträgen: Lohnklasse I 100, II 110, III 120, IV 140, V 160, VI 180, VII 200, VIII 240 Pf.

#### 5. Versicherungsträger und Sozialpolitiker.

Über bevorstehende Änderungen der Reichsversicherungsordnung haben die Vertreter der Kassenverbände bereits am 9. Februar d. J. im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen gehabt. — Die Landesversicherungssanstalten haben zu den von der Regierung geplanten Änderungen der R.-B.-O. (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) ihre Stellungnahme u. a. wie folgt präzisiert: 1. Das Ausscheiden der Angestellten aus der Versicherungspflicht ist unsocial und belastet in ungerechter Weise die in der Versicherung verbleibenden Arbeiter. Die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist für den nächstmöglichen Zeitpunkt in die Wege zu leiten. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern den Aufbau weiterer Lohnklassen einheitlich mit den Lohnstufen der Krankenversicherung. Die Rentenbezüge sind zu niedrig. Demnach muß erwartet werden, daß ohne Verzug ein neuer Entwurf aufgestellt wird, der sämtlichen vorstehenden Bedenken in vollem Umfang Rechnung trägt. — Regierungsrat Düttmann (Odenburg) hatte bereits vorher einen Gesetzentwurf bez. die Leistungen und Beiträge der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterbreitet, wonach der Betrag der am 1. April 1920 laufenden Renten mit Wirkung von diesem Tage an auf das Doppelte zu erhöhen sei. Darauf wurde natürlich auch entsprechende Beitragserhöhung vorgeschlagen. — Der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, tritt in einer von ihm herausgegebenen Broschüre für eine umfassende Sozialpolitik ein. Hervorgehoben wird u. a. die Reformbedürftigkeit der Unfallversicherung (insbesondere Einführung der Arbeitstherapie und Ausdehnung der Unfallversicherung auf Gewerbebranchen). Für die Krankenversicherung wird Ausbau der Mutterhaftsfürsorge, obligatorische Familienversicherung, Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege, wenigstens bei ansiedelnden Krankheiten, gefordert. Bei der Invalidenversicherung wird ähnlich wie bei den Berufsgenossenschaften, den Landesversicherungsanstalten in gewissem Umfang die Pflicht zur Übernahme des Heilverfahrens aufzuerlegen verlangt. Weiter sei bei der Invalidenversicherung eine wesentliche Erhöhung der Beiträge, der Renten und der Versicherungsgrenze nötig. (Die Erhöhung der Beiträge ist seit 1. August 1920 eingetreten, alles andere läßt noch auf sich warten.) — Vorschläge zur Umgestaltung und Verbesserung der sozialpolitischen Gesetzgebung sind der Regierung u. a. noch unterbreitet worden vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen und vom Hauptausschuß für soziale Versicherung der Privatangestellten.

#### 6. Schlussbetrachtungen.

In gedrängter Frist haben wir nun zur Reform der sozialpolitischen Gesetzgebung Stellung genommen. Daß hier Verbesserungen erforderlich sind, sehen — wie wir nachgewiesen haben — auch hervorragende Sozialpolitiker ein. Wahrscheinlich sei dann noch auf den Artikel 161 der neuen Reichsverfassung aufmerksam gemacht, welcher lautet: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterhaft und zur Botschaft gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Arbeiter.“ Damit hat der Staat in sozialpolitischer Beziehung gewisse Verpflichtungen übernommen. Je eher diese verwicklicht werden können, desto besser für die arbeitende Bevölkerung. Da der Reichsanziger bereits in seiner Rede vom 23. Juli 1919 die Reform der Arbeiterversicherung angekündigt, werden die jetzige Regierung und der Reichstag zu vollenden haben, was die früheren Regierungen während und nach dem Kriege sowie die Nationalversammlung durch Verordnungen und kleinere sozialpolitische Gesetze begonnen haben. Also, der Worte sind genug gewechselt, nun last uns Taten sehen! —

## Frauenfragen.

### Gesetzliche Rechte der Haus- und Ehefrau.

Bon Ton n. V. 1. 1.

„Ja, hat denn die Haus- und Ehefrau gesetzliches Recht?“ So wird sich gar manche Frau fragen, die in sie diesefragt, ob nicht zu wissen, daß sie mit den ihr dadurch erwachsenen Rechten auch Rechte erhalten hat. Gesetzestunde ist ein Lebgegenstand, der bisher in unseren Schalen vollständig fehlte. In der Verfassung wird ja ausdrücklich gefordert, daß Staatsbürglerin die Leistung der Schule sein soll und ebenso, daß jeder Schüler bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung erhält. Man wird also dahin kommen, daß die Lehrer mit den Schülern die Hauptpunkte der Verfassung beprochen und im Zusammenhang damit wichtige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses Bürgerliche Gesetz wird ja nun auf Grund der republikanischen Verfassung eine gründliche Umwandlung erfahren, und es wird gut sein, wenn die Frauen Stellung dazu nehmen und ihren Vertreterinnen im Reichstag Wünsche und Vorschläge unterbreiten. Dazu ist es aber notwendig, daß sie heute schon wissen, welche Rechte ihnen das bisher geltende Bürgerliche Gesetzbuch einräumt.

Erfreut sei den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haben wir in Deutschland die bürgerliche Ehe. Bis dahin galten ausschließlich die katholischen Vorchriften, und noch heute heißt es in der katholischen Konfession: „Das Heil soll dem Mann untertan sein.“ Das ist von manchem Ehemann allzu wörtlich befolgt worden, und gar manche Frau ist so durch die Ehe gebrüllt worden. In der katholischen Kirche gelten die von ihr geschlossenen Ehen als Sakrament und insgesamt als endlos.

Der Standesbeamte schließt die Bibelheil und stellt sie unter den Schutz der Gelehrte. Damit ist zwar die Ehefrau noch nicht gleichberechtigt, aber ihre Rechte sind doch größer, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt. So ist es ganz und gar, daß die Leistungen der Hausfrau im Haushalt eine sehrwürdige Tätigkeit angesehen werden, die nicht bewertet werden. Das Gesetz aber stellt die Ehefrau fest, daß die Ehefrau durch ihre Leistungen im Haushalt ihr Teil beiträgt zum Betriebshofbetrieb, und diese Leistungen werden auf etwa ein Drittel des Einkommens eingerechnet. Es kann gesteht, wo der Mann sitzt, weigert, das notwendige Wirtschaftsgeld rechtzeitig zu geben, und wenn er dazu in der Lage ist, daß der berechtigte Anspruch der Frau nach einem neuen Heidingspakt Anlaß zu einem liegenden Komplikation gibt. Diese absolute Gewalt räumt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Mann nicht ein. Er hat wohl die Entscheidung in allen Angelegenheiten des gewerbsmäßigen Lebens. Weicht er aber z. B. eine Wohnung, die nicht ausreichend ist und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht entspricht, so ist die Frau berechtigt, eine andere Wohnung zu wählen. Die gesetzliche Bestimmung darüber lautet: „Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Absehung eines Rechtes darstellt.“ Die Frau kann in solchen Fällen nur ihrem eigenen Recht Gewissen machen, und der Mann muß für die Kosten aufkommen.

Bei Arbeiten im Haushalte und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Die Frau hat die Verpflichtung über die Wirtschaftskasse. Der Mann darf ihr die Haushaltung und das Verhältnisrecht darüber nicht entziehen und an andere Personen übertragen. Der Vertrag dazu wird z. B. öfter gemacht, wenn die Mutter des Mannes bei dem Ehepaar lebt.

Bei Verhängung der aufwendigen Haushaltungspflicht und zur Verhängung des jahresgewissen Hausesgegenwartes im Gartengröße, häusliche Verpflichtung, Pflichtung und Gehalt ist es einer Frau nicht rechtmäßig oder genügend nach, so steht der Frau die Schilderungswelt zu, d. h. sie darf alles Nutzen für den Haushalt befreien und der Mann mag es beobachten. Wenn sie dieses Recht durch verhinderte Weise ausnutzt, so kann der Mann ihr natürlich diese Schilderungswelt entziehen.

Was die Frau in der Haushaltung erzielt, z. B. durch Empfangs- und freies Hauseigentum, ist Eigentum des Mannes, also auch das erzielte Wirtschaftsgeld. Ebenso gehört dem Mann, was die Frau durch Tätigkeit in seinem Leben, seinem Geschäft oder seiner Gewerbeleistung dem Mann übertragen hat.

Arbeitet die Frau in der Fabrik oder betreibt sie ein Handelsgeschäft oder führt einen Betrieb aus, so hat der Mann nicht das Recht, sie davon zu hindern, außer wenn seine ehemaligen Dienste durch die Dienste der Frau für andere bedient. Dazu allerdings hat er das Recht, der Dienstvertrag, den die Frau eingibt, zu kündigen, was aber genau die Strafhaftung des Dienstleistungsbetriebs einträgt. Was die Frau durch ihre Arbeit oder durch ihr Dienstleistung verdiene, ist ihr freies Eigentum. Dieser Vertrag geht zum Haushaltsgut, dessen Verzehrung und Aufzehrung dem Mann nicht gestattet. Der damals bestehende Paragraph lautet: „Haushaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Dienstleistungsbetriebs erzielt.“

Der Mann hat auch kein Verhältnisrecht über die ausdrückliche zum Schutz der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckes und Schmuckes. Verhältnisrecht ist am alles, was die Frau durch Erwerb, Vermietung oder als Geschenk erzielt, aber was ihr später gehoben ist einem Dienstleistungsbetrieb zugeordnet wird. Verhältnisrecht ist aber, wenn der Erwerber durch legitime Verfügung, der Recht bei der Bekanntmachung bestimmt hat, daß der Erwerb Verhältnisrecht hat.

Dagegen hat die Frau kein Recht, wenn er andererseits z. B. nicht zu unterscheiden, was seiner Schmuckes entsprechenden Wertes nach Größe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Das eingesetzte Gut der Frau, Sachen, Erzeugnisse und so weiter nicht zum Verhältnisrecht und ist der Bewertung und Auszahlung des Mannes unterliegen, wenn nicht bei der Eröffnung des Dienstleistungsbetriebs.

Die Verhängung für alle diese Verhältnisse erfolgt der folgende Paragraph: „Die Ehegatten haben bei der Eröffnung der Fabrik aus dem öffentlichen Geschäft erzielten Verhältnissen entweder nur für diesen Zweck einzurichten, welche sie in eignen Angelegenheiten ausnutzen mögen.“

Ein verantwortlicher Mann wird seiner gleichen und gesetzlichen Frau mehr Rechte eingerichtet, als sie erwarten, da sie durch das Gesetz geschützt. Es wird nach ihrer Größe gerechtigkeitsrecht, die jedoch genug und hinreichend. Aber es gibt noch viele Männer, sogar sehr empfindliche Domestiken, die sich in diesem Sinne als abscheuliche Männer fühlen und die sagen, daß die Ehe eine konservative Einrichtung ist. Nicht ohne Absicherung kann es leicht passieren, wenn sie einschreibt, daß sie nur den Haushalt im Bürgerlichen Gesetz, die sich mit ihrem Mann beschäftigen, und nicht der Mann, der in die Ehe treten, sollten Gewissheit haben von diesen Paragraphen.

Heute, wo die Frauen die politische Staatsverantwortung haben, erkennen sie ja eigentlich oft, wie wenig Recht für sie besteht, wenn sie nicht die Gewalt über sich eine Schaffung, die die Rechte der Männer und Frauen zu gleichen Zeiten regelt. Es muß das Geschlecht der Frauen sein, die siehe, daß die eingesetzten Rechte, die ihnen stehen, nicht so zu präzisieren in den Schriften darüber, daß die Rechte ausgestanden und so erweitert.

## 200| Aus der Industrie 200

### Chemische Industrie

#### Gesamtaufwand von Kalksalzen im Jahre 1919.

Zum jetzigen bekannten Gesamtaufwand des Kalk-Zinkabbaus für 1919 entnehmen wir folgende Angaben:

Die gesetzliche und wirtschaftliche Entwicklung, welche die Arbeit aus den Werken, wie auch den Berufern auf der Chemie und den Metallwerken während der beiden Monate August-Beginn des Jahres 1919 in einer höheren Weise geführt hat, mußte sich in dieser Entwicklung auch beim Aufbau in den ersten beiden Monaten des Berichtsjahrs geführt. Nur wenig am Anfang der Industrieentwicklungen etwas zu erinnern über noch nicht den Anfang, der wichtig gewesen wäre, um die chemische Indu-

wirtschaft mit dem richtigen Kali zur Frühjahrsdüngung zu versorgen. Die Betriebsperre, der Stand der Eisenbahnen verhinderten eine neue Störung des Verkaufes im Monat Juni. Abgesehen von dem Wiederablauf im Monat September gingen die Bahnhofsabfertigungen in den folgenden Monaten entsprechend hoch an. Im November und Dezember erholt der Bahnhof wieder durch eine technologische Einrichtung, daß gegen Ende der beschäftigten Woche von Eisenbahnen und Zügen keine Wagen für Dampftriebwagenbildung an 2 Tagen der Woche gefeuert werden dürfen.

Der Gesamtablauf erreichte im Berichtsjahr bei 41 599 270 Doppelzentner Kaliabfälle mit 8 190 024 Doppelzentner Kali noch nicht den des Jahres 1918 in 48 408 349 Doppelzentner Kaliabfälle mit 10 016 643 Doppelzentner Kali, so daß 6 809 079 Doppelzentner Kaliabfälle mit 1 896 619 Doppelzentner Kali weniger abgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahre 1917 ergibt sich ein Wiederablauf von 1 922 790 Doppelzentner Kali und gegen 1913 sogar von 2 983 670 Doppelzentner Kali.

Es wurden im Jahre 1919 insgesamt verladen:

Salzsorte	dz. wirkliches Gewicht	dz. Kali
Karnallit und Vergießerit . . . . .	507 274,72	49 840,86
Kainit und Sylvin . . . . .	28 312 124,55	3 727 632,81
Kalidängesalz 20 % . . . . .	6 162 213,80	1 261 960,57
30 % . . . . .	258 386,32	79 003,68
40 % . . . . .	1 781 057,48	729 848,06
Kalidänger . . . . .	4 280 553,62	2 164 352,80
Chlorkalium 80 % . . . . .	187 842,63	91 434,34
Schwefelsaures Kalimagnesia (salz) 48 % . . . . .	60 716,95	15 761,99
Schwefelsaures Kalimagnesia (tritt.) 40 % . . . . .	870,81	188,47
Summa dz. Kali	8 120 023,80	
Rieserit in Blöden . . . . .	47 105,80	
Rieserit, saliniert und gemahlen . . . . .	1 123,04	
Summa dz. Salze	41 599 269,72	

Samenzahl der einzelnen Rohsalzmarken weichen nur Karnallit, Doppelzentner Kalidängesalz und Schwefelsaures Kali, welche letztere hauptsächlich nach dem Ausland geht und dort zur Düngung von Tabak, Zuckerrohr, Fruchtbäumen und Kartoffeln gebraucht wird, eine mäßige Zusammensetzung auf. Alle übrigen Marken haben einen Wiederablauf erzielt.

Aus folgender Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Mengen Kali (K<sub>2</sub>O) die einzelnen Länder in den Jahren 1915, 1916, 1918 und 1919 bezeugt haben:

	1913 dz. Kali	1916 dz. Kali	1918 dz. Kali	1919 dz. Kali
Deutschland . . . . .	6 042 828	7 250 437	8 597 164	6 370 326
Österreich-Ungarn . . . . .	293 012	323 849	367 413	24 339
Schweiz . . . . .	34 779	69 243	82 745	31 996
England . . . . .	174 798	—	—	63 216
Scotland . . . . .	86 357	—	—	12 225
Irland . . . . .	33 037	—	—	27 345
Frankreich . . . . .	424 369	8	—	—
Belgien . . . . .	152 245	106 637	213 201	1 156
Holland . . . . .	436 735	568 497	238 277	306 990
Italien . . . . .	73 204	—	—	—
Scandinavien und Dänemark . . . . .	341 341	463 510	448 592	560 108
Nußland und Polen . . . . .	245 677	40 387	52 336	625
Spanien . . . . .	83 550	—	—	3 587
Portugal . . . . .	12 412	—	—	—
Wallfänder . . . . .	1 983	480	—	—
Luxemburg . . . . .	4 019	16 365	13 915	342
Nordamerika einschließlich Hawaii . . . . .	2 482 948	—	—	701 288
Mittelamerika . . . . .	3 698	—	—	378
Brasilien . . . . .	24 812	—	—	7 080
China . . . . .	25 489	—	—	—
Uru . . . . .	43 700	—	—	1 039
Australien . . . . .	67 132	347	—	7 984
Summa Kali . . . . .	11 103 694	8 839 760	100 166 43	8 120 024

Am größten war der Rückgang im Kalibetrieb seit 1918 bei Deutschland mit 2 226 838 Doppelzentner, wobei allein um Londonwirtschaftliche Verwendung 2 129 175 Doppelzentner Kali entfallen. Da jedoch die deutsche Produktion im Jahre 1913 erst 5 361 026 Doppelzentner Kali und 1919 6 067 668 Doppelzentner Kali verbraucht hat, ist ergibt sich für das Jahr 1919 immer noch eine Zunahme von 726 642 Doppelzentner Kali oder rund 14 Prozent.

Vom Juli begannen die ersten Verhandlungen nach Großbritannien, Australien und den überseeischen Märkten, so daß von diesen Zeitraum an der Wiederablauf wieder zunahm. Der Verhandlungsbeginn in Österreich-Ungarn mit 343 074 Doppelzentner Kali, Belgien mit 212 045 Doppelzentner Kali, Russland und Polen mit 51 711 Doppelzentner Kali, der Schweiz mit 50 749 Doppelzentner Kali und Luxemburg mit 13 573 Doppelzentner Kali steht eine Zunahme gegenüber in Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Außerdem fanden als erstaunliche Rücksicht nach dem Krieg die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 701 223 Doppelzentner Kali, Großbritannien und Irland mit 102 786 Doppelzentner Kali, Spanien mit 3587 Doppelzentner Kali und die sonstigen überseeischen Märkte mit 16 461 Doppelzentner Kali hingegen.

Der Auslandsablauf ist infolge der Wiederanpassung an den Geschäftszweck zu den früher landlichen Ländern im Berichtsjahr gesunken, nämlich von 1 419 479 Doppelzentner Kali im Jahre 1918 auf 1 742 593 Doppelzentner Kali. Die Zunahme von 350 219 Doppelzentner Kali im Jahr 1919 wäre bedeutend höher ausgeschlagen, wenn nicht der Kalibetrieb einerseits höher, andererseits, wie Österreich-Ungarn, Belgien, Russland und Polen je ungetrennt hinter den Vereinigten Staaten zurückgeblieben. Allerdings waren die Abnahmen nach dem Ausland auf dem Seeweg aufgrund Mangels an Schiffstransporten und Störungen im Betrieb der Frachtkapazität und der Umschlagsplätze besonders erschwert.

#### Das Rechtlosen der Hände während der Arbeitszeit kein Grund zur sofortigen Entlassung.

Einer für andere Kollegen in der chemischen Industrie wichtigen Einheit sollte der Siedlungsgesetz Leipzig am 11. September 1920.

Der Arbeitgeber H. war in einer Berichtsstelle in Leipzig am Anfang von August und September beschäftigt. Wie die Berichte aus der Schriftleitung beweisen, müssen sie gegenwärtig verschwinden. Wenn jedoch der traditionelle Arbeitnehmer Kunde erhielt und sich nicht entschuldigte, so ist dies eine Verfehlung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber sollte jedoch am 27. Juli nach Beendigung dieses Berichtszeitraums kurz vor Arbeitsbeginn die Hände und Arme mit Wasser gewaschen und dann an der einzigen Sitzbank, die seinem Arbeitsspiel entsprechen, Wasserdurchfluss zur Seite abgrenzen. Wie aus H. zu beobachtende Schriftleitung bei dem Berichtszeitraum erneut gesagt, ist dies nicht mehr möglich. Der Arbeitgeber kann daher auch nicht nach der Wasserdurchfluss ansetzen. Die Schriftleitung erfuhr folgenden Erfolg beim Siedlungsgesetz, nämlich der Arbeitnehmer eine Erfolg bei der Kündigung verhängt geworden war.

Die Kündigung möchte gelten, daß das Beobachten während der Arbeitszeit keine Abschirmung vor eisiger Witterung zeige. H. arbeitete zu dieser Zeit der Witterung. Der Arbeitgeber beschäftigte H. nicht um eine Sitzbank im Büro der Arbeitszeit zu schützen, sondern um eine Sitzbank im Büro der Arbeitszeit zu schützen, die im Interesse der Schriftleitung des Arbeitgebers in jedem einzelnen Fall des Beobachtens der traditionellen Arbeitnehmer und deren Wasserdurchfluss werden sollte. Sicherlich muss beibleiben, so dass lang der Abschirmung gewünscht. Die Kündigung des Arbeitnehmers ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Der Siedlungsgesetzschaf füllte folgenden Entschluß:

Der Eintritt des Arbeitnehmers gegen die Entlassung des Arbeiters H. besteht zu Recht 1919, wird die Entlassung daher als ungültig erklärt.

Bei Wiederbeschaffung ist die Firma verpflichtet, am Herren H. eine Entlassungsumfrage vom 704 Mart zu zahlen.

88-89 und 8

höchstens möglich schnell erledigt werden sind. Die schwierigste Frage war, wie immer, die Lohnfrage, zumal der in Königsberg gesetzte Tarifabspruch zur Beilegung des Generalstreiks den jugendlichen Arbeitern nur ganz geringfügige Lohn erhöhungen zugesprochen hat. Nach mehrfachigem Verhandeln ist dann vereinbart worden, daß zu den bisher bestandenen Löhnen für jede tarifmäßige geleistete Arbeitstage eine Leuerungsabgabe in folgender Höhe gezahlt wird: an Arbeiter über 22 Jahre alt 40 Pf., von 18 bis 22 Jahren 30 Pf. und von 16 bis 18 Jahren 15 Pf. an Arbeitern über 18 Jahre 25 Pf. und unter 18 Jahren 10 Pf. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden auch bei diesen Zulagen die prozentualen Zulagen laut Reichsvertrag gerechnet. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 31. Januar 1921, mit einer Kündigungsfrist bis 31. Dezember 1920.

Unsere Mitgliedschaft in Königsberg hat in diesem Kampf schweren Zorn überwunden. Ein Lohnausfall von 8 Wochen wirkt in jedem Arbeitshaushalt verheerend, zumal die Streitunterstützung erst vom 1. Oktober an die Höhe erreicht, um einen längeren Kampf leichtlich zu übersehen. Wenn unsere Mitglieder in den 8 Wochen dem Arbeitgeberverband trotzdem den Nachweis erbracht haben, daß sie zu kämpfen wissen, so besteht für die Folgezeit erst recht das Vertrauen, daß eine in Treue zusammenstehende und in der Organisation geeinigte Arbeiterschaft unbesiegbar bleibt, wenn sie planmäßig operiert. M. Wollermann.

## Verschiedene Industrien

### Arbeitsordnungen der Nahrungsmittel-Industrie.

**Zucker-Industrie.** Es ist unserseits versucht worden, für die Zuckerverarbeitung eine Arbeitsordnung auf zentraler Grundlage zu schaffen. Von Seiten der Unternehmen wurde dieses abgelehnt. Die Gründe hier anzuführen, müssen wir uns wegen Platzmangels versagen. Die Betriebs- oder Arbeiterräte müssen versuchen, in den Zuckersfabriken die Arbeitsordnung in jedem Betrieb zu regeln. Als Grundlage bitten wir den von uns zusammengesetzten Entwurf zu nehmen. Die besonderen Vorschriften, die den Kollegen in einem besonderen Beflker zugegangen sind, sollen nach Möglichkeit in die Arbeitsordnung mit hineingearbeitet werden.

**Margarin-Industrie.** Für diesen Industriegewerbe ist eine Normalarbeitsordnung auf zentraler Grundlage vereinbart worden und ist den Zahlstellenleitungen in genügend Exemplaren zugegangen. Sollte irgendeine Zahlstelle von uns übersehen sein, so wollen die Kollegen dieses der Branchenleitung mitteilen. Die Betriebsräte wollen die Arbeitsordnungen bei den Zahlstellenleitungen in Empfang nehmen.

**Konserven-Industrie.** Für die Konserven-Industrie ist die Arbeitsordnung mit den Unternehmen zusammenberaten. Das Resultat geht zur Begutachtung an die Unterverbände und wird — falls diese Aenderungen nicht vorschlagen — den betreffenden Zahlstellen durch die Gauleitungen zugehen. Werden von den Unterverbänden Aenderungen vorgeschlagen, so muß in der Arbeitsgemeinschaft nochmals beraten werden. Auf alle Fälle werden wir aber auch für diesen Industriezweig eine Normalarbeitsordnung auf zentraler Grundlage schaffen können. Die Betriebsräte wollen also mit dem Abschluß warten, bis sie die Normalarbeitsordnung von uns erhalten.

**Deutsche Industrie.** Unser Entwurf ist den Unternehmen der Deutschen Industrie eingereicht. Verhandlungen über die Normalarbeitsordnung werden voraussichtlich Anfang Oktober stattfinden. Ob sie zu einem praktischen Ergebnis führen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Auf alle Fälle bitten wir, frivile Verhandlungen zurückzuhalten, bis wir auf zentraler Grundlage verhandelt haben und das Resultat vorliegt.

Für die übrige Nahrungsmittel-Industrie haben wir kein Tarifverhältnis. Es sind deshalb auch hier Verhandlungen über die Arbeitsordnung unmöglich.

E. S.

### Der Streik in der Fisch-Industrie von Hamburg-Altona.

Unsere Organisation im Range mit dem Deutschen Komponentenarbeiter-Verband machte im Rahmen der in der gesamten Fischbranche beschäftigten Arbeitern und Arbeitern unter dem 31. Juli d. J. eine Eingabe an die in Frage kommende Vereinigung um Erhöhung der augenblicklichen Löhne um 30 Prozent.

Die Arbeitgeber erwiderten die Eingabe mit einer glatten Ablehnung und gaben in ihrem Schreiben ihrem Bedauern Ausdruck, daß es zur Zeit unmöglich sei, eine Lohnertshöhung vorzunehmen. Es kam dann aber doch zu Verhandlungen und kleinen Zugeständnissen, die aber von der Arbeiterschaft als unzureichend abgelehnt wurden, worauf am 3. September die Arbeitsniederlegung erfolgte.

Der Demobilisierungskommissar bot seine Vermittlung an. — Nachdem beide Parteien ihre Stellung abgegeben hatten, daß sie sich dem Sprung unterwerfen würden, wurde folgender Abschluß erzielt:

Die Arbeitsschicht beträgt acht Stunden täglich. Die bisherige Regelung der Arbeitsschicht und der Pausen bleibt in den einzelnen Kategorien bestehen.

Die Löhne in der Räuchererei sind nach Altersklassen gestaffelt und bewegen sich zwischen 3,45 Mark bis 5,20 Mark die Stunde. Im Betrieb gekauften werden Wochenlöhne bis zu 250 Mark, im Hallenbetrieb bis 288 Mark und an die Kaufleute bis 250 Mark bezahlt. Die in die Wochen fallenden Ferientage werden mindestens bezahlt. Arbeitnehmer erhalten bis 2,95 Mark die Stunde.

Werden Arbeitnehmer regelmäßig mit Männerarbeiten beschäftigt, so erhalten sie den Lohn dieser Gruppe. Im Hallenbetrieb dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Auslöhner erhalten im Großhandel 6,20 Mark pro Stunde, im Hallenbetrieb 7,50 Mark pro Stunde. Handarbeiter erhalten den tatsächlichen Lohn ihres Berufes. Eine gegenwärtige Rücksichtnahme des Arbeitgebervertrages findet nicht statt.

In bringenden Fällen können Überstunden verlangt und geleistet werden. Die ersten 3 Überstunden werden mit 25 Prozent, die weiteren und die Feiertagsarbeit mit 50 Prozent vergütet. Alle Belegschaften erhalten noch entjähriger Belegschaftung 6 Tage Ferien.

In Übereinstimmung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Betriebsrichter kann in den Industrie-Betrieben Überarbeitszeit beibehalten werden. Bei Überarbeitszeit ist der Stundenlohn garantiert und soll ein Verdienst von mindestens 25 Prozent über den Lohn erreicht werden.

Selbst befehlende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben bestehen. Der Tarif tritt am 1. September 1920 in Kraft und kommt mit einemmonatiger Frist auf den Beginn eines jeden Monats, prüfend jedoch auf den 31. Dezember 1920 gefindigt werden. Erfolgt vor keiner Seite eine Kündigung, so bleibt derfelbe einen weiteren Monat unter gleicher Kündigungsbedingung in Kraft.

### Internationale Arbeiterbewegung.

#### Internationale Bekleidungsarbeiterkonferenz.

Vom 15. bis 18. August tagte in Kopenhagen eine internationale Bekleidungsarbeiterkonferenz. Sie war von Vertretern aus Amerika, Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich, Schweiz und der Tschechoslowakei besucht; die beteiligten Organisationen haben insgesamt 600 000 Mitglieder. Es handelt sich darum, die teilweise durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen wieder anzuschließen und durch ein neues Regulatör mit

erweiterten Bestimmungen zu verstetigen. Außerdem standen zur Beurteilung die Frage der Heimarbeit und die Lohnfrage in der Bekleidungsindustrie. Zur Regelung der Heimarbeit wurde eine Resolution angenommen, in der zwar festgestellt wird, daß durch das Eingreifen der Organisationen die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter sich verbessert haben, prinzipiell aber die Abschaffung der Heimarbeit verlangt wird. Die Konferenz macht es den angelassenen Organisationen zur Pflicht, von den Unternehmen die Errichtung von Werkstätten oder Fabriken zu fordern und diese Förderung mit allen Mitteln des gewerkschaftlichen Kampfes zu unterstützen. Sie erwartet von der Bekleidungsindustrie, wo diese Frage noch ungelöst ist, eine geplante Regelung nach dem Beispiel der anderen Länder. Die Gewerkschaften der Bekleidungsarbeiter jener Länder, wo eine geplante Regelung der Heimarbeit nicht oder in ungenügender Form besteht, werden aufgefordert, eine energische Aktion zugunsten dieser Regelung einzuleiten, die als Ziel aller dieser Maßregeln die Abschaffung der Heimarbeit hat.

In der Stellungnahme zur Lohnfrage wurde in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß als beste Form der Entlohnung der Zeitlohn anzustreben sei. Wo die Möglichkeit dazu nicht besteht, sollen die Stücklohnrate einen bestimmten Mindestwochenlohn garantieren. In der Bezahlung der Arbeit für Männer und Frauen darf bei gleicher Leistung kein Unterschied bestehen.

Nach Erledigung einiger anderer Fragen wurde noch folgende prinzipielle Resolution beschlossen: Die internationale Bekleidungsarbeiterkonferenz bringt zum Ausdruck, daß die internationale Bekleidungsarbeiterorganisation auf dem Boden des Klassenkampfes steht und auf diesem Boden ihre Forderungen mit allen gewerkschaftlichen und politischen Kampfmitteln zu erringen gewillt ist. Dieser Kampf wird von den ihr angeschlossenen Organisationen geführt, um den Arbeitern den höchstmöglichen Anteil am Arbeitsertrag zu sichern und deren kulturelle und wirtschaftliche Lage auf die höchste Stufe zu bringen mit dem Ziele der endgültigen Befreiung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und der Erziehung der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung durch die sozialistische.

Als Sig des Internationalen Sekretariats wurde Amsterdam und als Sekretär van der Heeg bestimmt.

#### Internationaler Kongress der Lebens- und Genussmittel-industriearbeiter.

Vom 25. bis 27. August tagte in Zürich der erste internationale Kongress der Landesverbände in der Lebens- und Genussmittelindustrie. 34 Delegierte vertreten 19 Landesverbände mit 328 250 Mitgliedern. Es waren anwesend aus Schlesien 1, Norwegen 1, Dänemark 3, Holland 2, Belgien 2, Frankreich 2, Schweiz 4, Italien 1, Ungarn 2, Deutschösterreich 3, Tschecho-Slowakei 4, Deutschland 8 und Amerika 1 Vertreter.

Dem allgemeinen Kongress gingen berufliche Konferenzen voran, in denen grundsätzlich eine Einigung erzielt wurde, die bestehenden internationalen Vereinigungen der Bäder, Brauer und Fleischer zu einer internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeitnehmer in der Lebens- und Genussmittelindustrie zusammenzuführen. Als Sig des Sekretariats wurde Zürich bestimmt.

Als Schriftär wurde Jean Schijfstein (Brauer), Vorsitzender des Schweizer Verbandes, und als Vorsitzender Max Wilhelm (Bäder). Abgeleiter des Schweizer Verbandes, gewählt. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 15 Pf. Centimes. Diese Zahl, je nach dem Land, dessen Organisation es angehört. Der nächste Kongress findet 1923 in Brüssel statt.

## Die Zahlstellenleiter-Konferenz für den Gau 12

(Pfalz, Nordbaden, Saar- und Negegebiet)

tagte am Sonnabend und Sonntag, dem 4. und 5. September, in Ludwigshafen mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Rassenbericht.
2. Die Beschlüsse des Verbandsstages in Hannover und ihre Durchführung im Gau 12.
3. Wahl des Verbandsbeirats und des Gardeinsatz.

4. Die wirtschaftliche Lage in unseren zuständigen Industrien.

Anwesend waren 61 Delegierte aus 22 Zahlstellen, fünf Mitglieder des Gauvorstandes und Kollege Brill als Vertreter des Gauvorstandes. Die Zahlstellen Tiusweiler, Schwetzingen und Krautheim hatten keine Vertretung entsandt. Zur Leitung der Konferenz wurden die Kollegen Schreiber und Küttner (Ludwigshafen) als Vorsitzende, die Kollegen Götsch und Kleck (Ludwigshafen) und Ulrich (Neustadt) als Schriftführer gewählt. Kollege Schreiber berichtet zunächst über die Tätigkeit des Gauvorstandes und die Entwicklung im Gau seit Kriegsausbruch bzw. seit der letzten Gaukonferenz im Jahre 1912. Mödner berichtet auf die Verträge des Gau's in unseren Zahlstellen sowie auf den vorliegenden verbindlichen Bericht, geht auf die Schwierigkeiten während der Kriegszeit und der Zeit der Belagerung des Kaisers ein. Vergleichend die Mitgliederzahlen von 1907 und heute hebt er hervor, daß 1907 die jetzt noch im Gau vorhandenen Zahlstellen eine Mitgliederzahl von 6050 hatten, während sie heute, am Schlusse des zweiten Quartals, eine solche von 32021 aufzuweisen haben. Wir haben fast zeitlos die gesamte Arbeiterschaft der ans zuständigen Industrien erfaßt. Die gewisse Entwicklung zeigt sich besonders, wenn man einen Vergleich in den größeren Zahlstellen zieht. So zum Beispiel zählt:

Ludwigshafen	1907 2275 Mitglieder,	2. Quartal 1920 10601
Mannheim	1907 1842 Mitglieder,	2. Quartal 1920 7900
Speyer	1907 829 Mitglieder,	2. Quartal 1920 1760
Heidelberg	1907 116 Mitglieder,	2. Quartal 1920 2467
Recklinghausen	1907 108 Mitglieder,	2. Quartal 1920 1600

Saarbrücken zählte im Gründungsjahr 1911 38 Mitglieder und hatte 3174. Die Zunahme der weiblichen Mitgliederzahl beträgt in der Berichtszeit 1116, 7 Prozent, die der männlichen dagegen 236, 4 Prozent. Bei den weiblichen Mitgliedern haben wir 1915 die niedrigste Mitgliederzahl, bei den männlichen im Jahre 1916. Die Mitgliederzahl wäre zweifellos eine bedeutend höhere, wenn nicht ein großer Teil unserer zuständigen Industrie eingegangen wäre.

In der Berichtszeit von 1914 bis 1920 wurden neu gegründet 23 Zahlstellen, angehlossen an größere Zahlstellen haben sich 10, drei weitere Zahlstellen haben sich zu einer Bezirkzahlstelle vereinigt. Eingegangen sind 7 Zahlstellen, wodurch aber während der Zeit nach dem Kriege wieder gegründet wurden: Homburg, Annweiler und Trier, das aber jetzt an Gau 14 abgetreten wurde. Angeholt hatten wir im Gau und in den Zahlstellen im Jahre 1914 7, im zweiten Quartal 1920 11 und 6 Zahlstellen.

Über die Lohnbewegungen aus 10 verschiedenen, aus zahlreichen Industrien ist hervorgehoben, daß die Gauleitung alles getan hat, um den Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden und die Interessen derselben wahrzuhalten. Leider haben wir nicht immer die nötige Unterstützung unserer Mitglieder gefunden. Dies möge auch berichtet werden, wenn man den Bericht kritisch betrachtet.

Mödner gab einen kurzen Bericht über die am 3. September gehaltene Sitzung der Vertreter des Gau's und 13 sowie der befreitigen Zahlstellen betr. die Saarabgrenzung; er erläuterte kurz die Gründe, die diese Ausprägung notwendig machten, und legte die dort aufgewommene Entschließung vor, welche lautet:

Die Gauleitungen der Gau's 12 und 13 werden beansprucht, für die Zahlstellen Aigen, Biblis, Bürstadt, Hemsbach, Worms und Worms seitgestellt: 1. genaue Mitgliederzahl, 2. Befreiung, 3. Beleidigungssatz und 4. Beleidigungssatz in Bezug auf die Industrie. Der Bericht ist eine Begründung für oder gegen die Zuordnung der genannten Orte zu einem der zwei Gau's beigegeben und dem Gauvorstand zu unterbreiten, der auf Grund des Materials unter gleichzeitiger Beleidigung der Zuständigkeit der betreffenden Arbeiterschaft zu den Sitzungen der Betriebsgenossenschaften über die Saarabgrenzung den strittigen Orte entscheiden soll.

Die Konferenz nahm diese Entschließung unter Ausdehnung auf den Gau 11 bezügl. Karlsruhe einstimmig an.

Beim Außerbericht brachte Kollege Kern zum Ausdruck, daß sich die Ausgaben gegen 1914 ganz bedeutend erhöht haben. Die Beitrags-

leistung und die Geschäftsführung in den einzelnen Zahlstellen kritisch beleuchtend, wies er dann die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der einzelnen Zahlstellen in einheitlichen Wirtschaftsgebiets nach. Man habe überall im Gau durch Zusammenschluß den Verhältnissen Rechnung getragen, und er hoffe, daß auch im Industriegebiet Mannheim-Ludwigshafen die Bildung von geschlossenen Zahlstellen erfolgen werde. Der Revisionsbericht gab Kollege Adermann und beantragte Entlastung des Gauvorstandes, die auch einstimmig angenommen wurde.

Fortschreiter (Mannheim) gibt ein Bild der Entwicklung der Zahlstellen Mannheim und stellt dabei fest, daß durch die Einschränkung der Industrie bzw. Stilllegung von Betrieben die Zahlstellen sich nicht nach Wunsch entwickelt hat. So hatte die rheinische Gründungs- und Bellubis-Zahlstellen 1914/15 4300 Beschäftigte, heute nur 700. Betr. Bildungsbestrebungen, die vom Gauvorstand angeregt waren, glaubt Redner, daß bei Durchführung Schwerpunkte entstanden seien durch, daß wir durch die herrschende Tanzwut keine Volkskultur bekommen und auch die Jugend den Veranstaltungen fernbleibt; er verlangt, daß die Zahlstellen im Wirtschaftsgebiet einen einheitlichen Beitrag leisten, wie schon einmal beschlossen. Es muß das durchgeführt werden, da wir sonst in unseren Reihen Verwertung anstreben.

Scherer (Mannheim) tritt ebenfalls für den einheitlichen Beitrag im Wirtschaftsgebiet ein. Es muß in bezug auf Beitragsleistung Solidarität geübt werden und müssen die Kollegen in einem Wirtschaftsgebiet von allen Kollegen gemeinsam getragen werden.

Hirth (Baden-Baden) begründet einen Antrag betr. Gewährung eines einheitlichen Zuschusses bei Streiks aus der Volksschule, ist aber auch mit der Fassung des Kollegen Fortschreiter einverstanden.

Thiery (Speyer) wünscht, daß der Höhe der Streitunterstützung keine Grenze gesetzt werde.

Filzer (Ludwigshafen): Über die Unterstützung bei Streiks aus der Volksschule ist eine Verstärkung möglich, genau so, wie wir uns schon mit anderen Organisationen verständigt haben. Über die Verstärkung möchte ich den Kollegen von Neuhofen und Maudach empfehlen, ihren Einsatz geltend zu machen, daß dies endlich einmal zur Durchführung kommt.

Stenzel (Ludwigshafen) begründet den Antrag seiner Zahlstelle betr. Anschluß der Zahlstellen Neuhofen und Maudach.

Denzler (Neuhofen) spricht sich für den einheitlichen Zuschuß aus und glaubt, damit sei der Kollegen von Ludwigshafen vorerst gebunden. Wir wollen den Weg ebnen, und dann werden unsere Kollegen selbst mit der Zeit sehen, daß sie zu Ludwigshafen gehören.

Walter (Maudach) äußert sich in ähnlichem Sinne; er ist für einen einheitlichen Beitrag, nicht aber für den Zusammenfluß.

Billig (Mannheim) spricht für die Aktivierung der ländlichen Zahlstellen an Mannheim.

Sturm (Neuhofen): Wir wollen uns nicht um die Zuschüsse kümmern.

Brüll (Hannover): Mit dem einheitlichen Zuschuß ist die Frage nicht erledigt, sondern wir müssen zur Vereinigung kommen. Sturm kann seinem Willen, das er begonnen und gut aufgebaut hat, die Krone aufsetzen, wenn auch er dafür eintritt. Die Diskussion hierüber wird heute viel sichtlicher geführt als früher, und das ist schon ein Fortschritt.

Damit war die Diskussion erledigt und werden nachstehende Anträge angenommen:

1. Zahlstellen in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet haben den gleichen Arbeitseinsatz zu leisten wie die Hauptzahlstelle des Wirtschaftsgebietes.

2. Bei Streiks und Aussperrungen hat die Zahlstelle nach Möglichkeit Zuschüsse aus lokalen Mitteln zu leisten. Sind Mitglieder verschiedener Zahlstellen an Streiks oder Aussperrungen beteiligt, so ist in einer gemeinschaftlichen Sitzung der in Betracht kommenden Zahlstellenleitungen eine Verständigung des zu gewährenden Zuschusses herbeiz

